

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Hettstedt
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. B. vom 10. August 2009 (GVBl LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3,4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Hettstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/
Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen
(§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) die Böschungen und Stützmauern
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgrenzenden Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Gehwege, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten **einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18 Uhr** zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- u. Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 7

Reinigungsklassen und Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Straßen sind in dem als Anlage der Satzung beigefügten Straßenverzeichnis in 2 Reinigungsklassen aufgeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu unterteilen in

Reinigungsklasse 0: Reinigung durch die nach § 3 genannten
Verpflichteten (keine Reinigung im Auftrag der
Stadt)

Reinigungsklasse 1: einmal wöchentlich durch ein im Auftrag der
Stadt arbeitendes Unternehmen

- (2) Die Stadt Hettstedt erhebt für die von ihr beauftragte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der den Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit **von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.**

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 2. entgegen dem § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet
 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung sowie Winterdienstsatzung vom 14.12.10 außer Kraft.

Anlage : Straßenverzeichnis gemäß § 7 Abs.1 der Satzung

Hettstedt, den ..15.03.2012


Kavalier
Bürgermeister



Anlage gemäß § 7 Abs.1 der Satzung

Straßenverzeichnis:

Straßenname	Reinigungsklasse	Reinigungspflicht
Adolf- Kolping- Str.	1	G
Ahornweg	0	G/F
Akazienweg	0	G/F
Albertstraße	0	G/F
Albert- Schweizer- Str.	0	G/F
Am Badeholz	0	G/F
Am Bahnhof -Zufahrt	1	G
Am Bahnberg (Bahnhof bis Birkenholz)	1	G
Am Bahnberg (unterer Zugang)	0	G/F
Am Brauhaus	0	G/F
Am Dorfanger	0	G/F
Am Kirschberg	0	G/F
Am Kirschweg	0	G/F
Am Laufenstein	0	G/F
Am Mühlgraben	0	G/F
Am Plattenberg	0	G/F
Am Rasenrain	1	G
Am Steinberg	0	G/F
An der Brache	0	G/F
An der Gartenbreite	0	G/F
An der Molmecker Kirche	0	G/F
An der Pfarrbreite	0	G/F
Auf dem Scheuberg	0	G/F
Arnstedter Weg	0	G/tw. G/F
Ascherslebener Str. bis Einmündung Am Kirschweg	1/teilw.0 D	G/tw. G/F
Am Kirschweg bis Waldcafe IV. WK einschl. Parkflächen	1	-
Auf dem Schilde	0	G/F
Auf dem Weinberg, befest. Teil	0	G/F
Auguststraße	0	G/F
Bäckergasse	0	G/F
Bahnberg	0	G/F
Bahnhofstraße mit Parkbuchten	1 D	G
Beethovenstraße, III. WK	1	G
Berghöhe	0	G/F
Berggrenze	1	G
Bernhardstraße	0	G/F
Berverstraße	0	G/F

Straßenname	Reinigungsklasse	Reinigungspflicht
Birkenhain	0	G/F
Birkenholz bis Einmündung R.-Br.-Str.	1	G
Birkenholz nach Einmündung R.-Br.-Str.	0	G/F
Böttgerstraße	0	G/F
Brauhausstraße	0	G/F
Breite Straße	1 D	G
Brunnenstraße	0	G/F
Bürgerstraße	0	G/F
Burgstraße	1	G
C.-Ch.-Agthe-Straße	1	G
Clara-Zetkin-Straße	0	G/F
Conradstraße	0	G/F
Dahlienweg	0	G/F
Doktorsteg	1 D	G
Dorfstraße (<i>Ritterode</i>)	0	G/F
Dorothea-Erxleben-Str.	0	G/F
Eduardstraße	0	G/F
Eislebener Straße	1 D	G
Eislebener Weg bis Ecke R.-Br.-Str.	1	G
Elisenhöhe	0	G/F
Emmastraße	0	G/F
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	0	G/F
Eschenweg IV. WK	0	G/F
Fabrikstraße	0	G/F
Feldstraße	0	G/F
Feuerbachstraße	1	G
Fichtestraße	1	G
Florastraße	0	G/F
Franz-Mehring-Straße	1	G
Franz-Schubert-Straße III. WK	0	G/F
Freimarkt	1	G
Friedensstraße	0	G/F
Friedhofstraße	0	G/F
Friedrich-Ebert-Straße	0	G/F
Friedrich-Werthmann-Siedlung	0	G/F
Fritz-Sauer-Straße	0	G/F

Straßenname	Reinigungsklassen	Reinigungspflicht
Gangolfstraße	0	G/F
Gartenstraße	0	G/F
Gerbstedter Straße bis Bebauungs- ende rechts in R. Gerbstedt	1A	G
Geschw.-Scholl-Straße	0	G/F
Gewerbering	1	G
Goethestraße/-platz	1	G
Gutsplatz	0	G/F
Gottfried-Herder-Straße	0	G/F
Große Bergstraße	0	G/F
Großörnerweg	0	G/F
Gustavstraße	0	G/F
Hadebornstraße 1 bis 42/ Rest	0	G/F
Hadeborntal	0	G/F
Heckenweg	0	G/F
Hagenberg	0	G/F
Händlerstraße	0	G/F
Hartwigsberg	0	G/F
Hauptstraße (<i>Meisberg</i>)	0	G
Hegelstraße	0	G/F
Heinestraße	0	G/F
Heinrich-Mann-Weg	0	G/F
Helenenstraße	0	G/F
Himmelshöhe	0	G/F
Hinter den Planken	1	G
Hinter der Bahn	0	G/F
Hirtenweg	0	G/F
Hohe Straße	1A	G
Hohetorstraße	0	G/F
Hohlweg	0	G/F
Hospitalstraße	0	G/F
Hospitalgrund	0	F
Humboldtstraße	1/tw.0	G/tw. G/F
Hüttenberg	0	G/F
Im Meisberger Winkel (<i>Im Winkel</i>)	0	G/F
Johann-Sebastian-Bach-Straße	0	G/F
Johannisstraße	1	G
Johannistor	1D	G
Jüdenkegel	0	G/F

Straßenname	Reinigungsklassen	Reinigungspflicht
Kastanienweg IV. WK	0	G/F
Katzensteg	0	G/F
Kerstenstraße	0	G/F
Kiefernweg	0	G/F
Kirchgasse (<i>Mauergasse Hettstedt</i>)	0	G/F
Kirchplatz/Treppen Linde	1	G
Kleine Bergstraße	0	G/F
Kleines Schild	0	G/F
Klosterstraße	0	G/F
Klubhausstraße	0	G/F
Kobersberg	0	G/F
Krankenhausstraße	1	G
von Hadebornstr. bis Obertor	0	G/F
Kupferberg	1A	G
Kämmeritzer Weg	1	G
Lange Straße	1A	G
Lärchenweg	0	G/F
Lessingstraße	0	G/F
Lichtlöcherberg	1D	G
Lilienring	0	G/F
Lindenberg	0	G/F
Lindenweg IV. WK	0	G/F
Luisenplatz	1D	G
Luisenstraße	1D	G
Lutherstraße	1	G
Magdalenenstraße	0	G/F
Mansfelder Straße	1D	G
Marienstraße	0	G/F
Markt - Zentrumsbereich	1	G
Martha-Brautzsch-Straße	1	G
Martinstraße	0	G/F
Mauergasse (<i>Walbeck</i>)	0	G/F
Maxgasse	0	G/F
Maxim-Gorki-Straße	0	G/F
Meisberger Straße	0	G/F
Mittelberger Allee	0	G/F
Mittelstraße	1	G
Mittelweg	0	G/F
Molmecker Straße	1	G
Mozartstraße III. WK	0	G/F
Mühlgartenstraße	0	G/F

Straßenname	Reinigungsklassen	Reinigungspflicht
Napianstraße	0	G/F
Neuegasse	0	G/F
Neue Siedlung	0	G/F
Neue Walbecker Straße	1	G
Neuer Weg (<i>Randsiedlung Walbeck</i>)	0	G/F
Novalisstraße	1	G
Obermühlenstraße	0	G/F
Obertor	0	G/F
Ölgrund	0	G/F
Ottostraße	0	G/F
Pappelweg	0	G/F
Parkstraße	1	G
Pestalozzistraße	1	G
Plantagenweg	0	G/F
Promenade	0	G/F
Puschkinstraße	1	G
Querstraße	0	G/F
Randsiedlung	1	G
Rathausstraße	1	G
Rebenweg	0	G/F
R.- Wagner Str.	0	G/F
Ritteröder Straße bis GRing	1A	G
Robert-Kochstr.	1	G
Röntgenstr.	0	G/F
Rosa-Luxemburg-Straße	0	G/F
Rosenkränzchen I	0	G/F
Rosenkränzchen II	0	G/F
Rosmarienstraße	0	G/F
Rudolf- Virchow-Str.	0	F/F
Rudolf-Breitscheid-Straße	1	G
Saigerhütte	0/tw. 1	G/tw. G/F
Sandberg	0	G/F
Sanderslebener Straße bis Abzw.	1A	G
Schafplane	0	G/F
Schillerstraße	1	G
Schlossstraße	1	G
Schöne Aussicht	0	G

Straßenname	Reinigungsklassen	Reinigungspflicht
Schulstraße	0	G/F
Schulweg	0	G/F
Schützenplatz	0	G/F
Seilerhöhe	0	G/F
Sebastian-Kneipp-Str.	0	G/F
Semmelweißstr.	0	G/F
Sonnenweg	0	G/F
Sophienplatz	0	G/F
Sophienstraße	0	G/F

Sperlingsberg	0	F
Sankt-Jakobi-Straße	0	G/F
Stockhausstraße	0	G/F
Straße des Friedens	0	G/F
Talstraße	0	G/F
Tiergartenstraße	0	G/F
Thomas- Müntzer Straße	0	G/F
Thondorfer Straße	0	G/F
Tulpenweg	0	G/F
Über der Grimm	0	G/F
Über der Heckerlingsbreite	1	G
Über der Schmalzgrund	0	G/F
Untere Bahnhofstraße	1	G
Untere Dorfstraße	0	G/F
Unterdorf	0	G/F
Untere Flutgasse	0	G/F
Untermühlenstraße	0	G/F
Viktorshöhe	0	G/F
Vöhringer Platz	1	G
<i>Walbecker Dorfstraße</i>	0	G/F
<i>Walbecker Hauptstraße</i>	0	G/F
Walbecker Straße	0	G/F
Walbecker Weg	0	G/F
Walter-Rathenau-Straße	0	G/F
Weinbergsiedlung	0	G/F
Westrandstraße	0	G/F
Wiesenstraße	0	G/F
Wilhelmstraße	1D	G
Windmühlenstraße/-platz	0	G/F

Straßenname	Reinigungsklassen	Reinigungspflicht
Wipperstraße	0	G/F
Ziegeleistraße	0	G/F
Ziervogelstraße	0	G/F
Zum Hasewinkel	0	G/F
Zum Lindenberg	0	G/F
Zum Rohrtal	0	G/F
Zum Steinberg	0	G/F
Zum Schnepfenberg	0	G/F
Zur Talstraße	0	G/F

Legende/ Erläuterungen :

A = Ausfall - oder Einfallstraßen

D = Durchgangsstraßen

0 = Nach §3 Verpflichtete Personen

1 = Straßenbaulastträger

G = Gehwege

F = Fahrbahnen